



Planzeichenerklärung

Grünbestand und geplante Begrünungsmaßnahmen

- Vorhandener Knick, geschützt nach § 21 Abs. 1 LNatSchG
- Knickneuanlage mit 2 m breitem Schutzstreifen
- Laubbumpflanzung
- Obstbumpflanzung
- Geplantes Feldgehölz
- Geplante ausgemuldete Feuchtsenke
- Extensive Wiese oder Weide
- Wiese
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) Nr. 25a BauGB
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Küstenlandschaft Dänischer Wohld" gem. Verordnung vom 12.11.2013

Sonstiges

- Bauflächen für Wohnbebauung
- Baugrenze
- Fläche für Nebenanlagen
- Straße, sonstige versiegelte Fläche
- Sichtachse vom Schlosspark zur Küste, Vorgabe aus dem B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Noer
- Geltungsbereich

Festsetzungen zur Grünordnung

Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen des Siedlungsvorhabens

Erhalt und Ergänzung gesetzlich geschützter Knicks

Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand ist in seiner dargestellten und in den B-Plan zu übernehmenden Länge vollständig zu erhalten und vor Störungen zu bewahren. Zur landschaftlichen Einbindung der neuen Siedlung ist insbesondere entlang des Randes der neuen Ausgleichsfläche ein neuer Knick aus Wall und regionaltypischer Gehölzbepflanzung sowie einem Pufferstreifen zum angrenzenden Acker anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der neue Knick ist Bestandteil der Ausgleichsfläche und bleibt im gemeindlichen Eigentum; am östlichen Gebietsrand verbleibt dieser neue Knick mit der vorgelagerten Wiese bei der landwirtschaftlichen Fläche.

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die zur freien Landschaft hin durch die vorhandenen und neuen Knicks eingefasste Maßnahmenfläche soll sich zu einem naturnahen biotopartigen Areal entwickeln. Zur Gestaltung und Gliederung dieser Ausgleichsfläche sind mind. 31 Bäume (als 3 x v. verpfl. Obst- und sonstige Laubbäume mit einem Stamm-Umfang von mind. 12 - 14 cm) und sechs naturnahe Feldgehölze aus heimischen standortgerechten Knicksträuchern mit einer Gesamtausdehnung von zusammen 2.270 m² zu pflanzen. Außerdem sind zwei Feuchtbiootope/Kleingewässer mit einer Gesamtfläche von zusammen 450 m² anzulegen. Am östlichen Rand des Plangebietes setzt sich die Maßnahmenfläche aus neuem Knick und zu den neuen Wohngrundstücken hin vorgelagerter Extensivwiese (max. 2 x jährliche Mahd) oder Sukzessionsfläche zusammen.

Zumindest westlich der Straße Haffkamp bleibt die Ausgleichsfläche im Gemeindeeigentum, die östliche Ausgleichsfläche wird durch vertragliche Regelung dauerhaft gesichert. Die Fläche ist mit einem typischen Zaun der landwirtschaftlichen Nutzung (Eichenspaltpfähle und drei Reihen Draht) abzuzäunen. Zur Offenhaltung der Ausgleichsfläche sind eine extensive Mahd (maximal 2 x jährlich) sowie zur Aushagerung eine Stoßbeweidung zulässig. Dabei dürfen die Gehölzbestände nicht geschädigt werden. Die Abzäunung kleinerer Areale als Portionsweide kann durch Netzzäune für den jeweiligen Zeitraum einer Stoßbeweidung erfolgen. Damit sich der flächige Gehölzbestand mehrtriebiger und regenerationsfähig entwickeln kann, soll eine knicktypische Pflege der Feldgehölze erfolgen. Es können die Feldgehölzinseln alle 10 - 15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Die dauerhaft dem Naturschutz und der Landschaftspflege zu widmende Maßnahmenfläche wird vollständig dem B-Plan Nr. 9 zugeordnet.

Baumpflanzungen an Straßen

An den dargestellten Stellen im Bereich der öffentlichen Straßenfläche sind mind. 4 Stck. Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; Pflanzqualität 3 x v. Hochstamm, STU 16 - 18 cm. Im Bereich von Grundstückszufahrten kann der Baumstandort um max. 3 m verschoben werden. Der offen herzustellende Baumstandort muss eine Mindestgröße von 6 m² haben. Bei der Auswahl der Bäume für die Straßenbegrünung und -gestaltung sind die Platzverhältnisse zu berücksichtigen, in beengten Bereichen muss auf schmale, eher niedrige und aufrecht wachsende Arten/Sorten zurückgegriffen werden. Grundsätzlich sind folgende geeignet: z. B. Hainbuche, Feldahorn, Baumhasel, Echte und Schwedische Mehlbeere, Zierapfel, Linde (in Sorten), Ahornarten, Dornarten und Zierbirne.

Pufferstreifen zu bestehenden Wohngrundstücken

Auf den neuen Wohngrundstücken ist als Puffer zum bestehenden Rand des Wohnquartiers Seeblick ein 5 m breiter Pufferstreifen einzurichten, der vollständig mit Gehölzen (z. B. Knicksträucher wie Kornelkirsche, Hasel, Hundsrose, Weißdorn) heckenartig zu bepflanzen ist. Damit sich diese Heckenpflanzung nicht negativ auf benachbarte Wohngrundstücke auswirkt, sind Bäume in dieser Abpflanzung nicht zulässig.

Erhalt des gewachsenen Geländereiefs und Höhenbegrenzung der geplanten Gebäude
 Damit sich das neue Wohnquartier in die Landschaft harmonisch einfügt, ist u. a. bedeutsam, dass das gewachsene Geländereief soweit wie möglich erhalten wird und sich die zukünftigen Gebäudehöhen anpassen an den in der Umgebung vorhandenen Gebäudebestand.

Freiraum- und Landschaftsplanung

BERND MATTHIESEN
 Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
KATRIN SCHLEGEL
 Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

Allensteiner Weg 71
 24161 Altenholz
 Tel. 0431 - 322 254
 Fax 0431 - 323 765
 info@matthiesen-schlegel.de
 www.matthiesen-schlegel.de

PROJEKT

Gemeinde Noer Bebauungsplan Nr. 9

AUFTRAGGEBERIN

Gemeinde Noer

**Grünordnungsplan
- Entwicklung -**

DATUM	ÄNDERUNGEN		
09.09.16	1	Anpassung entsprechend der Änderungen im B-Plan	20.09.16
	2	Anpassung der Baufläche gem. Änderung im B-Plan	12.10.16
BLATT NR 1	3	Änderungen entspr. der Stellungnahme der UNB	07.12.16
	4	Anpassung der Maßnahmenfläche	15.12.16
MASS 1 : 1.000	Die Vervielfältigung dieser Zeichnung oder die Weitergabe an dritte Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung unsererseits! (UrhG)		